

**Sitzung des Gemeinderates vom 27. Mai 2013, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;  
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN (der nach Punkt 22 der öffentlichen  
Sitzung erscheint), Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Viviane JOST,  
FAYMONVILLE, HEINERS, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;  
ROTH - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: Matteo RAUW – Ratsmitglied.

**T A G E S O R D N U N G**

**ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

**ERNEUERBARE ENERGIEN**

Punkt 1. Errichtung eines gemeinsamen Windparks mit der Gemeinde AMEL –  
Prinzipbeschluss;

**ARBEITEN**

Punkt 2. Erneuerung der Mitgliedschaft in der Ankaufzentrale INTEROST im Bereich der  
öffentlichen Beleuchtung;

Punkt 3. Erneuerung der Spiegelwand im Sportkomplex ROCHERATH: Annahme der  
Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart;

Punkt 4. UREBA-Programm: Erneuerung der Fenster der Primarschule MANDERFELD:  
- Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und  
Kostenschätzung;  
- Festlegung der Vergabeart;  
- Antrag auf Zuschuss;

**WOHNUNGSBAU**

Punkt 5. Einführung einer Prämie der Gemeinde Büllingen für die Installation von  
individuellen von der Wallonischen Region zugelassenen Klärsystemen;

**UMWELT**

Punkt 6. KOMMUNALER NATURENTWICKLUNGSPLAN (KNEP) der Gemeinde  
BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss über die Teilnahme;

**GEMEINDEEIGENTUM**

Punkt 7. Ankauf von zwei Waldparzellen in WIRTZFELD von Frau Angelika PETERS aus  
FRANKFURT;

**GEMEINDEPERSONAL**

Punkt 8. Gemeindepersonal: Ausschreibung einer Stelle als Waldarbeiter;

**INTERKOMMUNALEN**

Punkt 9. Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 24.06.2013:  
Stellungnahme;

Punkt 10. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 18.06.2013:  
Stellungnahme;

Punkt 11. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 18.06.2013:  
Stellungnahme;

Punkt 12. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale  
SPI vom 25.06.2013 Stellungnahme;

Punkt 13. Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE DER  
DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT vom 06.06.2013: Stellungnahme;

- Punkt 14. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL vom 30.05.2013: Stellungnahme;
- Punkt 14bis. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 17.06.2013: Stellungnahme;
- Punkt 14ter. Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 19.06.2013: Stellungnahme;
- Punkt 14quater. Invorschlagbringung von Gemeindevertretern in den Verwaltungsräten verschiedener Interkommunalen;

#### **FINANZEN**

- Punkt 15. Rechnungsablagen 2012 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;
- Punkt 16. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2012 – Gutachten;
- Punkt 17. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung 2012 – Billigung;
- Punkt 18. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Jahresrechnung 2012 – Billigung;
- Punkt 19. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Jahresrechnung 2012 – Billigung;
- Punkt 20. Vorläufige Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich: Gewährung einer Dotation für das Wirtschaftsjahr 2013;
- Punkt 21. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2013;
- Punkt 22. Protokolle der Interpellationen der Sitzung vom 27. März 2013 und der Sitzung vom 29. April 2013 - Annahme;

#### **INTERPELLATIONEN**

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

##### **DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen:

- Punkt 14bis. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 17.06.2013: Stellungnahme;
- Punkt 14ter. Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 19.06.2013: Stellungnahme;
- Punkt 14quater. Invorschlagbringung von Gemeindevertretern in den Verwaltungsräten verschiedener Interkommunalen;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden zu vervollständigen.

#### **ERNEUERBARE ENERGIEN**

#### **Punkt 1. Errichtung eines gemeinsamen Windparks mit der Gemeinde AMEL – Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 732.1)**

##### **DER RAT,**

In Erwägung, dass die Gemeindegemeinschaften von AMEL und BÜLLINGEN bei verschiedenen Unterredungen die Möglichkeit erwogen haben, gemeinsam einen Windpark auf dem Territorium beider Gemeinden errichten zu lassen;

In Erwägung, dass beide Gemeinden über Eigentum zwischen den Ortschaften HEPPENBACH und HONSFELD verfügen, das sich vorzüglich für eine Windkraftanlage eignet;

In Erwägung, dass bei der Realisierung eines solchen gemeinsamen Vorhabens die Erträge zumindest teilweise dem Wohle der Allgemeinheit zu Gute kommen;

In Erwägung, dass das Prinzip der Errichtung eines gemeinsamen Windparks dem von der Regierung der Wallonischen Region gemachten Vorschlag über die Windkraft in Wallonien entspricht;

In Erwägung, dass der Gemeinderat von AMEL bereits am 11.04.2013 einen entsprechenden Prinzipbeschluss gefasst hat;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Vorschlag der Gemeindekollegien von AMEL und BÜLLINGEN;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Gemeinsam mit der Gemeinde AMEL die Voraussetzungen zur Errichtung eines Windparks auf dem Gelände der so genannten „HEPSCHEIDER HEIDE“ auf dem Territorium der Gemeinde AMEL und der „HONSFELDER VENN“ auf dem Territorium der Gemeinde BÜLLINGEN zu schaffen;

**Artikel 2.** Das Gemeindekollegium zu beauftragen, ein gemeinsames Lastenheft zur Vergabe des für die Errichtung eines Windparks erforderlichen Baurechtes zu erstellen, bzw. erstellen zu lassen.

## **ARBEITEN**

### **Punkt 2. Erneuerung der Mitgliedschaft in der Ankaufzentrale INTEROST im Bereich der öffentlichen Beleuchtung (D.K.Nr. 815)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 12.04.2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere Artikel 3;

Aufgrund der Bezeichnung der Interkommunalen INTEROST in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 24.06.2010 über die Bezeichnung der Interkommunalen des Stromverteilernetzbetreibers (VNB) als Ankaufzentrale für Verlegungsarbeiten;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1993 über die öffentlichen Arbeits-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

In Erwägung, dass nach Artikel 3 § 2 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge für diejenigen Dienstleistungen, die einem Auftraggeber aufgrund eines Exklusivrechts zugeteilt werden, die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar sind;

In Erwägung, dass gemäß der Artikel 3, 8 und 40 der Statuten der Interkommunale INTEROST, der die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist, die Gemeinde den Straßenbeleuchtungsdienst ausschließlich und substituitionsbefugt übertragen hat, wobei die Interkommunale diese Dienstleistungen zum Selbstkostenpreis ausführt;

In Erwägung, dass die Gemeinde demnach die Interkommunale INTEROST direkt mit den gesamten Dienstleistungen, die mit ihren Projekten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung verbunden sind, beauftragen muss;

Aufgrund der Artikel 2, 4 und 15 des seit dem 15.02.2007 anwendbaren Gesetzes vom 15.06.2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen;

Aufgrund des Artikels 2, 4° des Gesetzes vom 15.06.2006 über die öffentlichen Aufträge, der es einer Ankaufszentrale als öffentlichen

Auftraggeber ermöglicht, für öffentliche Auftraggeber Arbeitsaufträge zu vergeben;

In Erwägung, dass aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes vom 15.06.2006 über die öffentlichen Aufträge ein öffentlichen Auftraggeber, der eine Ankaufzentrale in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren, befreit ist;

Aufgrund des Bedarfs der Gemeinde im Bereich der Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen;

Aufgrund des Vorschlags des Verteilernetzbetreibers INTEROST, einen mehrjährigen Arbeitsauftrag auf Kosten der sich auf ihrem Gebiet befindlichen Gemeinden auszurichten;

In Erwägung, dass es für die Gemeinde insbesondere im Hinblick auf größenordnungsbedingte Einsparungen von Interesse ist, diese Ankaufzentrale in Anspruch zu nehmen;

Aufgrund des Artikels 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund der Artikel L1122-30, L-1222-3 und L-1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Mitgliedschaft in der von der Interkommunalen INTEROST eingerichteten Ankaufszentrale für den gesamten Bedarf an Verlegungsarbeiten von öffentlichen Beleuchtungsanlagen bis zum 30. Juni 2019 zu erneuern, und dieser den Auftrag zu erteilen, alle durch dieses Verfahren erforderten Formalitäten und Leistungen auszuführen und die Zuteilung und Bekanntmachung des genannten Auftrags vorzunehmen;

**Artikel 2.** für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen bzw. zur Einrichtung neuer Anlagen die durch die Ankaufszentrale im Rahmen dieses Mehrjahresauftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch zu nehmen;

**Artikel 3.** Vorliegende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht und der Interkommunalen INTEROST zwecks weiterer Veranlassung zugestellt;

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 3. Erneuerung der Spiegelwand im Sportkomplex ROCHERATH: Annahme der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart (D.K. Nr. 802.6:571.601)**

**DER RAT;**

Aufgrund des mündlich gestellten Antrags des Turn- und Sportvereins TSV 1970 ROCHERATH auf Anschaffung einer Spiegelwand für die Sporthalle Rocherath;

Aufgrund der Tatsache, dass der bestehende Spiegel einen erheblichen Verschleiß aufweist und kein klares Spiegelbild mehr wiedergibt;

Aufgrund der Tatsache, dass diese Spiegelwand zur Grundausstattung des Gebäudes gehört;

In Erwägung, dass die Gemeinde Büllingen Eigentümerin der Sporthalle Rocherath ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 2.809,51 € (einschl. 21 % MwSt.), welche die Entfernung und Entsorgung der bestehenden Spiegelwand, sowie die Lieferung und das Anbringen der neuen Spiegelwand beinhaltet;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996

zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, so wie abgeändert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die vom Bauamt der Gemeinde erstellte Kostenschätzung über die Anschaffung einer Spiegelwand für die Sporthalle Rocherath anzunehmen, die Kostenschätzung in Höhe von 2.809,51 € (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichungsprozedur festzulegen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

**Punkt 4. UREBA-Programm: Erneuerung der Fenster der Primarschule MANDERFELD:**

- **Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung;**
- **Festlegung der Vergabeart;**
- **Antrag auf Zuschuss (D.K.Nr. 485.21 und 802.6:571.201)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28.03.2013 über die außerordentliche Gewährung von Zuschüssen an öffentlich-rechtlichen Personen und nicht-kommerziellen Einrichtungen für die Durchführung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur rationellen Energienutzung in Gebäuden (UREBA außerordentlich);

In Erwägung, dass in der Primarschule MANDERFELD, die zu Beginn der 80er Jahre gebaut und eröffnet wurde, die Fenster nach über 30 Jahren erneuert werden müssen, da diese einerseits Abnutzungserscheinungen aufweisen, andererseits aber auch nicht mehr den heutigen Standards in Bezug auf Isolierung und Energieeffizienz entsprechen;

In Erwägung, dass die Erneuerung der Fenster der Primarschule MANDERFELD den Kriterien des oben erwähnten Erlasses der Wallonischen Regierung entspricht und es im Interesse der Gemeinde liegt, die entsprechenden Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in diesem Gebäude durchzuführen;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt erstellten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von 183.074,55 € (einschl. 21 % MWS);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Projekt zur Erneuerung der Fenster in der Primarschule Manderfeld gutzuheißen und das durch das Bauamt ausgearbeitete Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 183.074,55 € (einschl. 21 % MWS) zu genehmigen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart die öffentliche Ausschreibung festzulegen;

**Artikel 3.** Bei der Wallonischen Region die Möglichkeit der Bezuschussung im Rahmen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28.03.2013 (UREBA außerordentlich) in Anspruch zu nehmen;

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

## **WOHNUNGSBAU**

### **Punkt 5. ABWASSERSANIERUNG: Einführung einer Prämie der Gemeinde Büllingen für die Installation von individuellen von der Wallonischen Region zugelassenen Klärsystemen (D.K.Nr. 485.22 und 851)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Wassergesetzbuches der Wallonischen Region (Code de l'eau);

In Erwägung, dass ein Großteil der Gemeinde im Naturpark HOHES VENN-EIFEL liegt;

In Erwägung, dass zahlreiche Bäche und Flussläufe ihren Ursprung auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen haben und die Reinhaltung dieser Wasserläufe für die Gemeinde, in der sie entspringen, nicht nur gesetzliche Pflicht ist, sondern eine der prioritären Zielsetzungen sein sollte;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10.11.2005 über die Genehmigung des Projektes zur Abwasserreinigung des Zwischeneinzugsgebiets der Mosel (PASH Mosel);

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22.12.2005 über die Genehmigung des Projektes zur Abwasserreinigung des Zwischeneinzugsgebiets der Amel (PASH Amel);

Aufgrund der Abwasserverordnung der Gemeinde;

In Erwägung, dass die bestehende Gesetzgebung in Sachen Abwassersanierung den Einbau konformer bzw. zugelassener individueller Klärsysteme im autonomen Sanierungsgebiet vorschreibt;

In Erwägung, dass im Sinne des Umweltschutzes der Einbau zugelassener Klärsysteme verstärkt gefördert werden sollte;

Aufgrund der Anregungen der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE);

In Erwägung, dass neben der finanziellen Unterstützung der Wallonischen Region eine zusätzliche Prämie der Gemeinde den Anreiz zum Einbau individueller Klärsysteme erhöhen dürfte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und der Umweltkommission;

Auf Grund des Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für den Einbau zugelassener individueller Klärsysteme wird eine Gemeinde-Prämie gewährt, die auf 1.000,00 € festgelegt wird; diese Prämie gilt für Klärsysteme mit einer Kapazität von 1 - 5 Einwohnergleichwerten; für Klärsysteme in Gebäuden nicht gewerblicher Nutzung oder Zweckbestimmung mit größerer Kapazität wird für jeden weiteren Einwohnergleichwert eine zusätzliche Prämie von 100,00 € gewährt;

**Artikel 2.** Als zugelassene Klärsysteme gelten nur die Klärsysteme, die in der Liste der durch die Wallonischen Region zugelassenen Klärsysteme aufgeführt sind und deren ordnungsgemäßer Einbau durch eine Bescheinigung der A.I.D.E. bestätigt wird; berücksichtigt werden alle Bescheinigungen, die rückwirkend ab dem 01.01.2013 ausgestellt wurden;

**Artikel 3.** Die Auszahlung der Prämie erfolgt nach Vorlage der AIDE-Bescheinigung und der entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelege;

**Artikel 4.** Die Prämie gilt sowohl für Neubauten als auch für bestehende Gebäude innerhalb des autonomen Sanierungsgebiets und im Falle eines genehmigten Abweichungsantrags im kollektiven Sanierungsgebiet in der Gemeinde Büllingen und ist mit anderen Prämien (z.B. Wallonische Region) kumulierbar;

**Artikel 5.** Die Auszahlung der Prämie erfolgt unter der Voraussetzung, dass unter dem entsprechenden Haushaltsartikel noch genügend Mittel vorrätig sind;

**Artikel 6.** Vorliegende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

**Artikel 7.** Das Kollegium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

## **UMWELT**

### **Punkt 6. KOMMUNALER NATURENTWICKLUNGSPLAN (KNEP) der Gemeinde BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss über die Teilnahme (D.K.Nr. 637.7)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass kommunale Naturentwicklungspläne darauf abzielen, die Artenvielfalt auf Gemeindeebene zu bewahren, zu entwickeln oder wiederherzustellen, unter Einbeziehung aller lokalen Akteure, die eine gemeinsame Vorstellung von der Natur und ihrer künftigen Entwicklung auf lokaler Ebene haben;

In Erwägung, dass im Zuge der Konferenz von Rio und anlässlich des Europäischen Naturschutzjahres von 1995 die Wallonische Region den Gemeinden ein Programm zur Bewahrung der Artenvielfalt angeboten hat;

In Erwägung, dass somit Kommunale Naturentwicklungspläne zu einem Instrument zur Wahrnehmung der Natur innerhalb und insbesondere auch außerhalb von Naturschutzgebieten werden, mit anderen Worten: der Natur auf der Gesamtheit des Gemeindegebietes;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Den Bericht der Umweltkommission vom 13.05.2013,
- Den Bericht der Besprechung vom 17.05.2013;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und der Umweltkommission;

Auf Grund des Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Im Prinzip für die Gemeinde BÜLLINGEN einen KOMMUNALEN NATURENTWICKLUNGSPLAN zu erstellen;

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung dem zuständigen Minister der Wallonischen Region mit der Bitte Aufnahme der Gemeinde Büllingen im System der Kommunalen Naturentwicklungspläne aufzunehmen und der Gemeinde BÜLLINGEN die entsprechenden Zuschüsse zu bewilligen.

## **GEMEINDEEIGENTUM**

### **Punkt 7. Ankauf von zwei Waldparzellen in WIRTZFELD von Frau Angelika PETERS aus FRANKFURT (D.K.Nr. 506.112)**DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, von Frau Angelika PETERS, wohnhaft in D-60486 FRANKFURT, Landgrafenstraße 13, zwei Parzellen,

gelegen in WIRTZFELD, Gemarkung 7, Flur A, Nr. 13c (0,3658 Ha groß) und Nr. 13d (0,0670 Ha groß) zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entsprechen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN vom 05.04.2013;
- Einverständniserklärung der Verkäuferin vom 22.04.2013;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Von Frau Angelika PETERS, wohnhaft in D-60486 FRANKFURT, Landgrafenstraße 13, die Waldparzellen Nr. 13c und 13d (mit der Gesamtgröße von 0,4328 Ha gelegen in der Flur A der Gemarkung 7 (WIRTZFELD), Gemeinde BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 1.760,00 € anzukaufen;

**Artikel 2.** Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

**Artikel 3.** Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt das Notariat SCHÜR mit der Veraktung;

**Artikel 4.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/71160 getragen;

**Artikel 5.** Vorstehende Beschlussfassung wird dem Forstamt BÜLLINGEN informationshalber, sowie dem erwähnten Notariat zwecks Veraktung zugestellt.

## **GEMEINDEPERSONAL**

### **Punkt 8. Gemeindepersonal: Ausschreibung einer Stelle als Waldarbeiter (D.K.Nr. 397.286)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Stellenplanes für Vertragspersonal sowie des Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit der Ausschreibung einer Stelle als Waldarbeiter;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und der Forstkommission;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Eine Stelle als qualifizierter Waldarbeiter auszuschreiben mit dem Hinweis, dass eine selbständige Arbeitsweise, eine qualifizierte Berufsausbildung und Erfahrung (Forstarbeiten) für eine eventuelle Bezeichnung den Ausschlag geben können. Dieser Waldarbeiter ist verpflichtet, seine eigene Motorsäge gegen Entgelt für Waldarbeiten zu benutzen. Sollte er dieses Arbeitsgerät nicht besitzen, ist er verpflichtet eine geeignete Motorsäge anzuschaffen;

**Artikel 2.** Als Richtlinien für die Besetzung dieser Stelle gilt der Stellenplan für das Vertragspersonal sowie das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.



## **INTERKOMMUNALEN**

### **Punkt 9. Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 24.06.2013: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 27.05.2013 der Interkommunale VIVIAS zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 24.06.2013 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren R. STOFFELS und A. PFLIPS:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 24.06.2013 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 24.06.2013 der Interkommunale VIVIAS eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 24.06.2013 der Interkommunale VIVIAS wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

### **Punkt 10. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 18.06.2012: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 30.04.2013 (Eingang 02.05.2013) der Interkommunale INTEROST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 18.06.2013 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren R. STOFFELS und A. PFLIPS:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 18.06.2013 der Interkommunale INTEROST zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 18.06.2013 der Interkommunale INTEROST eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 18.06.2013 der Interkommunale INTEROST wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale INTEROST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 11. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 18.06.2013: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 15.05.2013 (Eingang 17.05.2013) der Interkommunale FINOST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 18.06.2013 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren R. STOFFELS und A. PFLIPS:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 18.06.2013 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 18.06.2013 der Interkommunale FINOST eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 18.06.2013 der Interkommunale FINOST wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 12. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 26.06.2012: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)(GR 27.05.2013 SzA)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladungen vom 23.05.2013 (Eingang 24.05.2013) der Interkommunale SPI zu ihrer ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2013 und der diesen Einladungen beigefügten Tagesordnungen;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren R. STOFFELS und A. PFLIPS:

**Artikel 1.** Die Tagesordnungen der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2013 der Interkommunale SPI zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf den Tagesordnungen der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2013 der Interkommunale SPI eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 26.06.2013 der Interkommunale SPI wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 13. Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT vom 06.06.2013: Stellungnahme (D.K.Nr. 555)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 19.04.2013 (Eingang 25.04.2013) der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur ordentlichen Generalversammlung vom 06.06.2013 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Annahme der Bilanz, die Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren R. STOFFELS und A. PFLIPS:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 06.06.2013 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 06.06.2013 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 06.06.2013 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 14. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau EIFEL vom 30.05.2013: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 14.05.2013 der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL zur ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 30.05.2013 und den dieser Einladung beigefügten Tagesordnungen;

In Erwägung, dass die Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL durch ihr Schreiben vom 15.05.2013 um einen Beschluss zu den Tagesordnungen dieser Generalversammlungen bittet, so dass die

Gewissheit besteht, dass ebenfalls die „Anteile der abwesenden Vertreter bei der Generalversammlung“ repräsentiert werden;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren R. STOFFELS und A. PFLIPS:

**Artikel 1.** Die Tagesordnungen der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 30.05.2013 der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf den Tagesordnungen der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 30.05.2013 der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 30.05.2013 der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 14bis. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 17.06.2013: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 15.05.2013 der Interkommunale AIDE zur ordentlichen Generalversammlung vom 17.06.2013 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren R. STOFFELS und A. PFLIPS:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 17.06.2013 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 17.06.2013 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 17.06.2013 der Interkommunale AIDE wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 14ter. Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 19.06.2013: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 17.05.2013 (Eingang 21.05.2013) der Interkommunale AIVE zur Generalversammlung vom 19.06.2013 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren R. STOFFELS und A. PFLIPS:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 19.06.2013 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 19.06.2013 der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 19.06.2013 der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 14quater. Invorschlagbringung von Gemeindevertretern in den Verwaltungsräten verschiedener Interkommunalen (D.K.Nr. 172.205)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1523-15 - § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass unbeschadet von § 4 des vorliegenden Artikels die die angeschlossenen Gemeinden vertretenden Verwalter jeweils unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Vertretung der Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden gemäß Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches ernannt werden;

In Erwägung, dass für die Festsetzung dieses Verhältnisses die in den Statuten festgelegten Kriterien sowie die fakultativen individuellen Listenverbindungs- bzw. Zusammenführungserklärungen berücksichtigt werden, insofern diese der Interkommunale vor dem 1. März des Jahres, das auf dasjenige der Gemeinde- und Provinzialwahlen folgt, übermittelt werden;

Auf Grund des Artikels L1122-34, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, nachstehende Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN für die Verwaltungsräte der angeführten Interkommunalen vorzuschlagen und die Interkommunalen über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen:

<b>Interkommunale</b>	<b>Name und Funktion</b>	<b>Zugehörigkeit</b>
INTEROST	Reinhold ADAMS - Ratsmitglied	CSP-CDH
FINOST	Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister	IDG
VIVIAS	Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister	IDG
	Kristina FAYMONVILLE - Ratsmitglied	IDG
Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft	Willy HEINZIUS - Schöffe	IDG

**FINANZEN**

**Punkt 15. Rechnungsablage 2012 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-19 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung haben sich die Ratsmitglieder Heribert STOFFELS, Vorsitzender des ÖSHZ Büllingen, und Martina PALM, Mitglied des Sozialhilferates, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.

Nach Durchsicht der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2012, gutgeheißen in der Sitzung des Sozialhilferates vom 15.05.2013;

Der Vorsitzende unterbricht mit einstimmigem Einverständnis des Gemeinderates die Sitzung, um dem Präsidenten des ÖSHZ BÜLLINGEN die Möglichkeit zu geben, Erläuterungen zu dem Beschluss vom 15.05.2013 des Sozialhilferates und der Rechnungsablage 2012 zu geben.

Auf Grund des Artikels 89 des Grundlagengesetzes vom 06.07.1976 (abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1997) über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Rechnungsablage 2012 des Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

**A) Theoretische Bilanz des Rechnungsjahres:**

	<b>Ordentlicher Dienst</b>	<b>Außerordentlicher Dienst</b>	<b>Durchlaufender Dienst</b>
Festgestellte Anrechte	827.248,71	41.954,41	217.452,16
Ausgabeverpflichtungen	799.553,60	47.977,37	196.273,10
Überschuss Einnahmen.	27.695,11	0,00	21.179,06
Überschuss Ausgaben	0,00	6.022,96	0,00
Gemeindezuschuss	281.675,13	0,00	0,00

**B) Tatsächliche Bilanz des Rechnungsjahres**

	<b>Ordentlicher Dienst</b>	<b>Außerordentlicher Dienst</b>	<b>Durchlaufender Dienst</b>
Getätigte Einnahmen	827.248,71	41.954,41	217.452,16
Getätigte Ausgaben	774.553,60	47.977,37	196.273,10
Überschuss	52.695,11	0,00	21.179,06
Fehlbetrag	0,00	6.022,96	0,00
Gemeindezuschuss	281.675,13	0,00	0,00

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

**Punkt 16. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung 2012: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der anerkannten Kulte;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 08.04.2013 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 06.05.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des günstigen Gutachtens des Bistums vom 17.04.2013;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2012, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 94.984,67 €,
- auf der Ausgabenseite: 64.716,84 €,
- einen Überschuss von 30.267,83 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Für die Billigung der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 08.04.2013 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird ein günstiges Gutachten erteilt.

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 94.984,67 €,
- auf der Ausgabenseite: 64.716,84 €,
- einen Überschuss von 30.267,83 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht an die Gemeinde ST. VITH zwecks Billigung oben erwähnter Rechnungsablage.

**Punkt 17. Jahresrechnung 2012 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2012, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 25.03.2013 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10.04.2013 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 03.05.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 26.04.2013;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 genehmigt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2012, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 30.683,42 €
- auf der Ausgabenseite: 24.328,24 €
- Überschuss: 6.355,18 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2012, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 25.03.2013 beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 30.683,42 €
- auf der Ausgabenseite: 24.328,24 €
- Überschuss: 6.355,18 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 18. Jahresrechnung 2012 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)** DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2012, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 25.03.2013 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10.04.2013 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 03.05.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 26.04.2013;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2012, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 21.086,40 €
- auf der Ausgabenseite: 19.972,68 €
- Überschuss: 1.113,72 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2012, die der Rat der Kirchenfabrik Hünningen in der Sitzung vom 25.03.2013 beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 21.086,40 €
- auf der Ausgabenseite: 19.972,68 €
- Überschuss: 1.113,72 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 19. Jahresrechnung 2012 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2012, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 05.04.2013 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 10.04.2013 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 03.05.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 02.05.2013;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2012, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 57.825,06 €
- auf der Ausgabenseite: 52.642,14 €
- Überschuss/Defizit: 5.182,92 €



In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann;  
Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 05.04.2013 für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 57.825,06 €
- auf der Ausgabenseite: 52.642,14 €
- Überschuss/Defizit: 5.182,92 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 20. Vorläufige Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich: Gewährung einer Dotation für das Wirtschaftsjahr 2013 (D.K.Nr. 485.12:857)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 23.04.2013 des Vorsitzenden der vorläufigen Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich mit der Bitte um Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 10.000,00 € pro angeschlossener Gemeinde;

Auf Grund des Beschlusses des Rates der vorläufigen Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich vom 17.04.2013 zur Verabschiedung ihres Haushaltsplanes für das Jahr 2013 in Höhe von 442.108,00 € in Einnahmen und Ausgaben;

In Erwägung, dass die föderale Dotation für das Jahr 2013 maximal 352.108,00 € beträgt und somit ein Finanzausgleich durch die der vorläufigen Hilfeleistungszone Nr. 6 durch die angeschlossenen Gemeinden erforderlich geworden ist;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2013 (nach der 1. Anpassung) vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 8 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der vorläufigen Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich eine Dotation in Höhe von 10.000,00 € für das Wirtschaftsjahr 2013 zu gewähren;

**Artikel 2.** Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht an:

- den Herrn Gouverneur der Provinz LÜTTICH,
- den Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Zonenrat der vorläufigen Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich,
- die Bürgermeister der deutschsprachigen Gemeinden.

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**Punkt 21. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2013 (D.K.Nr. 472.2)****DER RAT;**

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr ein erstes Mal abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 1. Änderung des Gemeindehaushaltsplanes, über den effektiv abgestimmt wird, am 17.05.2013 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung zugestellt wurde;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-23, L1122-26 und L1311-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** gegen die Stimmen der Herren R. STOFFELS und A. PFLIPS:

**Artikel 1.** Den Gemeindehaushaltsplan 2013 wie folgt ein erstes Mal abzuändern:

**Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes**

	<b>Einnahmen €</b>	<b>Ausgaben €</b>	<b>Überschuss €</b>
Haushalt 2013 vor der 1.Ab-Änderung	8.219.445,19	8.202.575,36	16.869,83
Erhöhungen	1.155.770,31	548.916,39	606.853,92
Verminderungen	0,00	14.502,70	14.502,70
<b>Neues Resultat nach der 1. Abänderung</b>	<b>9.375.215,50</b>	<b>8.736.989,05</b>	<b>638.226,45</b>

**Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:**

	<b>Einnahmen €</b>	<b>Ausgaben €</b>	<b>Überschuss €</b>
Haushalt 2013 vor der 1.Ab-Änderung	2.385.178,25	2.385.178,25	0,00
Erhöhungen	549.343,83	274.343,83	275.000,00
Verminderungen	350.000,00	75.000,00	275.000,00
<b>Neues Resultat nach der 1. Abänderung</b>	<b>2.584.522,08</b>	<b>2.584.522,08</b>	<b>0,00</b>

**Artikel 2.** Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

**Punkt 22. Protokolle der Interpellationen der Sitzung vom 27. März 2013 und der Sitzung vom 29. April 2013 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das das Protokoll der Interpellationen der Sitzung vom 27. März 2013 sowie das vollständige Protokoll der Sitzung vom 29. April 2013 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Interpellationen der Sitzung vom 27. März 2013 sowie des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2013 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

**INTERPELLATIONEN**

**Von Ratsmitglied Rainer STOFFELS, Liste FBB**

- Frage:** Im Grenz Echo vom 04.05.2013 wurde ein Leserbrief über die Veräußerung des Campings EDELWEISS veröffentlicht. Darin werden Vorwürfe gegenüber der Gemeinde geäußert, die man so nicht im Raum stehen lassen sollte. Gedenkt das Gemeindegremium etwas zu tun?

**Antwort:** Das Gemeindegremium wird nicht auf diesen Leserbrief reagieren, da es sich beim Verfasser um einen Interessenten handelt, der ebenfalls ein Kaufangebot eingereicht hat, das aber nicht zum Tragen gekommen ist. Die Vorgehensweise der Gemeinde war korrekt. Das Bieter bei einem öffentlichen Verkauf, die nicht das höchste Angebot (mit Nutzungskonzept) eingereicht und somit nicht den Zuschlag erhalten haben, ihren Unmut in Form von Leserbriefen kundzutun, ist nicht in Ordnung.

**Ratsmitglied ADAMS, Liste WIRTZ:**

- Frage:** Die Verschleißschicht der vor einigen Jahren ausgebauten Straße WIRTZFELD BÜTGEBACH verschleißt zu schnell. Wie steht es um die Garantieleistung bei diesem Projekt? **Antwort:** In dem dem Projekt zu Grunde liegenden Lastenheft ist die seitens des Auftragnehmers zu erbringende Garantieleistung festgelegt. Für die versteckten Mängel gibt es die Zehnjahresgarantie. Das Gemeindegremium ist zurzeit in Verhandlung mit dem Auftragnehmer, und strebt nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung an. Unter anderem wird ein Gutachten beim CENTRE DE RECHERCHE ROUTIER (CRR) angefragt.
- Frage:** Die Ortschaft WIRTZFELD ist für den Transit-Schwerlastverkehr gesperrt. Die Straßendecke weist nur eine Dicke von 6 cm auf und ist deshalb nicht für Schwerlastverkehr geeignet. Bedingt durch die Großbaustelle in BÜTGEBACH wird die Ortsdurchfahrt WIRTZFELD unzulässiger Weise als Umgehungsstraße genutzt. Können hier die polizeilichen Kontrollen intensiviert werden? **Antwort:** Der Bürgermeister wird diese Angelegenheit in der Polizeizone Eifel thematisieren und um eine intensivere Polizeikontrolle bitten.